

Anlagerichtlinie der Stadt Großalmerode

§ 1 Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und ertragsbringenden Anlage des kommunalen Vermögens. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Stadt Großalmerode ihre Pflicht nach Nr. 13 der Hinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787).

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Stadt Großalmerode. Die Richtlinie gilt nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt Großalmerode mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gilt der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.05.2018 (StAnz. S. 787) unmittelbar. Für Gesellschaften an denen die Stadt Großalmerode eine Minderheitsbeteiligung hält, gilt die Anlagerichtlinie dieser Gesellschaft.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten. Keine Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie ist die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Stadt Großalmerode an ihre Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (Cashpooling).
- (2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:
 1. Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
 2. Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 Jahr und weniger als 5 Jahren.
 3. Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren.
- (3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Stadt. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Giro-

konten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt. Wird in dieser Richtlinie auf einen prozentualen Anteil an der Gesamtanlagesumme abgestellt, so bezieht sich dieser Anteil auf die Gesamtanlagesumme zum Zeitpunkt des letzten Berichts im Sinne des § 15.

(4) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

§ 4 Grundsätzliches

Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:

1. Finanzielle Risiken sind zu vermeiden. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§92 Abs. 2 S. 2 und 3 HGO).
2. Die stetige Zahlungsfähigkeit ist sicherzustellen (§ 106 Abs. 1 HGO).
3. Bei der Geldanlage ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen 108 Abs. 2 S. 2 HGO).
4. Im Erlass vom 29.05.2018 stellt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport fest, dass Einlagen bei Privatbanken durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicherer geworden sind, aber nicht als spekulativ gelten und daher weiter zulässig sind.
5. Die Stadt Großalmerode hat durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen (Nr. 2 des Erlasses, StAnz. S. 787).
6. Die Stadt Großalmerode bewirtschaftet die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen Anlagen soll sich die Stadt Großalmerode fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen (Nr. 5 des Erlasses, StAnz. S. 787).
7. Geldanlagen sind nur in Euro zulässig (Nr. 6 des Erlasses, StAnz. S. 787).
8. Eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) ist zur Geldanlage nicht zulässig (Nr. 7 des Erlasses, StAnz. S. 787).
9. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar (Nr. 15 S. 1 des Erlasses, StAnz. S. 787).

§ 5 Ziele der Geldanlage

Geldanlagen sind gem. § 4 Nr. 1 sicher und ertragsbringend anzulegen, wonach folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge gelten:

- a) Die Sicherung des Kapitalstocks,
- b) die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags sowie
- c) die Angemessenheit des Ertrags.

§ 6 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel

- (1) Für die mittel- und langfristige Anlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S. 2 HGO benötigt werden. Dies schließt die Mittel der Versorgungsrücklage und das Kapital der unselbstständigen örtlichen Stiftung ein, wenn für diese keine abweichende Regelung gilt.
- (2) Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers sind maximal unterjährig anzulegen.

§ 7 Die Sicherheit der Geldanlage

- (1) Vor jeglicher Geldanlage, die auf die Gesamtanlagesumme angerechnet wird, ist ein Rating des Schuldners einzuholen.
- (2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners mindestens A3 Moody's, A- S&P, Fitch oder vergleichbare Ratings aufweist. Das Rating kann sich auf den Emittenten selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.
- (3) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.
- (4) Unterliegt die Geldanlage keinem Einlagensicherungs- oder Institutionsschutz, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 8 Streuung der Geldanlagen

- (1) Es ist auf eine angemessene Streuung und Mischung der Geldanlagen zu achten.
- (2) Die maximale Anlagesumme bei einem Schuldner (unabhängig von der Anlageklasse) darf in der Regel 5 Millionen Euro nicht übersteigen. Die Anlagen in Sondervermögen (Investmentfonds) dürfen abweichend von Satz 1 bis zu 1 Millionen Euro betragen.
- (3) Sollte der höchste Zinssatz von einem Schuldner geboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil an der Streuungsquote bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 9 Anlageklassen

- (1) Die Geldanlage ist nur in folgenden Produkten zulässig:
 - a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)
 - b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
 - c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
 - d) Investmentfonds einschließlich Spezialfonds

Für die Anlage in Investmentfonds gilt Abs. 2.

- (2) Eine Anlage in Investmentfonds nach den §§ 11 und 12 dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn der Investmentfonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Die Investmentfonds dürfen:
 - a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
 - b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
 - c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
 - d) keine Wandel- und Optionsanleihen und

- e) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

§ 10 Besondere Regeln für kurzfristige Geldanlagen

- (1) Sollte eine ertragsbringende Geldanlage aufgrund der Zinssituation nicht möglich sein, ist die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in Betracht zu ziehen.
- (2) Eine kurzfristige Geldanlage in Investmentfonds ist nicht zulässig.
- (3) Die Verwaltung der kurzfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 13 Abs. 1.

§ 11 Besondere Regeln für mittelfristige Geldanlagen

- (1) Bei mittelfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig. Der Anteil der in Investmentfonds angelegten Mittel darf im Zeitpunkt der Anlageentscheidung 10 % der Gesamtanlagesumme nicht übersteigen.
- (2) Um das den Zielen nach § 5 am weitest gehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden mindestens zwei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet.
- (3) Die Verwaltung der mittelfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 13 Abs. 2.

§ 12 Besondere Regeln für langfristige Geldanlagen

- (1) Bei langfristigen Anlagen ist eine Anlage in Investmentfonds zulässig. Der Anteil der in Investmentfonds angelegten Mittel darf im Zeitpunkt der Anlageentscheidung 5 % der Gesamtanlagesumme nicht übersteigen.
- (2) Um das den Zielen nach § 5 am weitest gehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden drei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet.
- (3) Die Verwaltung der langfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 13 Abs. 3.

§ 13 Zuständigkeiten für die Verwaltung der Geldanlagen

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage ist der Kassenverwalter
- (2) Zuständig für die Entscheidung über die mittelfristige Geldanlage ist der Magistrat.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Geldanlage ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung die Stadtverordnetenversammlung. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der Magistrat.

§ 14 Überwachung der Geldanlagen und Sicherstellung der Liquidität

(1) Die Geldanlagen werden nach den §§ 10 bis 12 von der Fachdienstleitung Finanzen kontinuierlich überwacht.

(2) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den in § 7 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Geldanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden oder am Sekundärmarkt verkauft werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 15 Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Magistrat berichtet der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Berichtswesens gem. § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung.

(2) Neue mittel- und langfristige Geldanlagen sind im Bericht besonders zu berücksichtigen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt nicht für Geldanlagen die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden. Diese Geldanlagen unterfallen dieser Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt zu dem eine Entscheidung über die Prolongation ansteht.

Großalmerode,

Der Magistrat der Stadt Großalmerode